



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

Datum 02.07.2024**79. Jahrgang****Nr. 07**

Herausgeber:
Landratsamt Aichach-Friedberg
Münchener Str. 9
86551 Aichach
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet
unter:
www.lra-aic-fdb.de

Inhalt**Seite**

Bekanntmachung der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen – Anstalt des Öffentlichen Rechts des Abfallzweckverbands Augsburg AZV; Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2023	2
Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung im Landkreis Aichach-Friedberg; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024	6
Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hardhofgruppe Rehling; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024	7
Bekanntmachung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Adelburggruppe; Beitrags- und Gebührensatzung zur jeweils gültigen Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) vom 15.05.2024	8
Bekanntmachung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Adelburggruppe; Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Adelburggruppe	12
Bekanntmachung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Adelburggruppe; Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Adelburggruppe (Wasserabgabesatzung - WAS -) vom 15.05.2024	16
Bekanntmachung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Adelburggruppe; Verbandssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Adelburggruppe	23
Bekanntmachung des Bezirks Schwaben; Sprechstage des Bezirks Schwaben zur kostenlosen Beratung über finanzielle Hilfen	30

Bekanntmachung der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen – Anstalt des Öffentlichen Rechts des Abfallzweckverbands Augsburg AZV; Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2023

AVA ABFALLVERWERTUNG AUGSBURG KOMMUNALUNTERNEHMEN – ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS DES ABFALLZWECKVERBANDS AUGSBURG AZV

Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2023

Der Verwaltungsrat der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen (AVA KU) hat in seiner Sitzung am 07.06.2024 zur **Feststellung des Jahresabschlusses 2023** folgenden Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht der AVA Abfallverwertung Augsburg KU für das Wirtschaftsjahr 2023 wurden durch die O & P GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Augsburg, geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Abschlussprüfer hat an den Beratungen im Wirtschafts- und Prüfungsausschuss und im Verwaltungsrat teilgenommen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung berichtet.

Der Verwaltungsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht (sektorale Aufteilung) geprüft und in der 23. Verwaltungsratssitzung am 07.06.2024 eingehend erörtert. Nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung wurden keine Einwendungen erhoben. Der Verwaltungsrat hat das Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers zustimmend zur Kenntnis genommen und stellt den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht (sektorale Aufteilung) für das Wirtschaftsjahr 2023 fest.“

Die O & P GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Augsburg, hat den Jahresabschluss und den Lagebericht 2023 der AVA KU geprüft und mit dem im Folgenden wiedergegebenen **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** versehen:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen der bayerischen Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) i.V.m den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und

- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht der bayerischen Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Kommunalunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der bayerischen Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der bayerischen Verordnung über

Kommunalunternehmen (KUV) i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der bayerischen Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) i.V.m. den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Kommunalunternehmens zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, der bayerischen Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystern und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Kommunalunternehmens abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Kommunalunternehmen seine Unternehmensaktivität nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kommunalunternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsysteem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Augsburg, 24. April 2024

O&P
GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stefan Biechele	Wolfgang Leeb
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

Gemäß Beschluss des Verwaltungsrats vom 07.06.2024 wird der **Jahresgewinn** in Höhe von 6.287.988,54 € wie folgt verwendet:

- Ein Betrag in Höhe von 392.869,82 € wird an den Träger ausgeschüttet.
- Der übersteigende Gewinn in Höhe von 5.895.118,72 € wird in die Rücklagen eingestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2023 sind in der Zeit vom 11.07.2024 bis 19.07.2024 im ersten Stock des Verwaltungsgebäudes der AVA, Am Mittleren Moos 60, 86167 Augsburg öffentlich ausgelegt. Der Zugang erfolgt über die Pforte der AVA.

Augsburg, 7. Juni 2024

AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen
Anstalt des öffentlichen Rechts des Abfallzweckverbands Augsburg AZV

Dirk Matthies
Vorstand

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung im Landkreis Aichach-Friedberg; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

des

**Zweckverbandes
zur Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung im Landkreis Aichach-Friedberg**

Auf Grund der Art. 41 KommZG, Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung im Landkreis Aichach-Friedberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **212.000,- €**

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **-, - €**

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1.Verwaltungsumlage

Der nicht durch Zuschüsse oder sonstige Einnahmen gedeckte Finanzbedarf im Verwaltungshaushalt wird auf die Verbandsmitglieder nachfolgend umgelegt:

- 1.1 Je Verbandsmitglied wird ein Jahresgrundbetrag in Höhe von 90,- € festgesetzt, der zum 01.07.2024 fällig ist.
Die Gesamtumlage wird für 25 Verbandsmitglieder auf 2.250,- € festgesetzt.
Führt ein Mitglied im Jahr 2024 keine Baumaßnahme durch, wird in diesem Jahr die Differenz zwischen dem Jahresgrundbetrag und der Mindestumlage von 50,00 € erstattet.
- 1.2 Der nach Ablauf des vorangegangenen Haushaltsjahrs verbleibende ungedekte Restbedarf wird im Verhältnis zu den angefallenen Baukosten der einzelnen Verbandsmitglieder umgelegt. Der ungedeckte Restbedarf des vorangegangenen Haushaltjahrs 2023 wird auf 6.783,18 € festgesetzt.

2. Eine Vermögensumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 42 Abs. 2 KommZG).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Friedberg, den _____

Roland Eichmann
Erster Bürgermeister der Stadt Friedberg
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Der Haushaltsplan des Zweckverbandes zur Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung im Landkreis Aichach-Friedberg liegt nunmehr eine Woche lang öffentlich im Verwaltungsgebäude II, Marienplatz 7, Zimmer 204, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hardhofgruppe Rehling; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hardhofgruppe Rehling für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 11 und 21 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Wasserzweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **927.380 Euro** und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **195.130 Euro** ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **- 0 Euro -** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben
- (2) Eine Investitionskostenumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 Euro** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Rehling, 26.06.2024
Zweckverband zur Wasserversorgung der Hardhofgruppe

Ignaz Strobl
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hardhofgruppe in Rehling, Hauptstraße 1, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Der Haushaltsplan liegt dort vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang öffentlich auf (Art. 24, 26 Abs. 1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung).

Bekanntmachung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Adelburggruppe; Beitrags- und Gebührensatzung zur jeweils gültigen Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) vom 15.05.2024

Beitrags- und Gebührensatzung zur jeweils gültigen Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) vom 15.05.2024

Aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), erlässt der Zweckverband folgende
Beitrags- und Gebührensatzung:

§ 1 **Beitragserhebung**

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke sowie für Grundstücke die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, aber tatsächlich Wasserverbrauch entsteht, wenn für sie nach §4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Aufgrund bestehender Dachschrägen wird die Fläche im Dachgeschoss mit 70 % der gesamten Dachgeschossfläche angerechnet.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,55 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 8,20 €. |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 **Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S.d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 **Gebührenerhebung**

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler nach §19 WAS berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden dieser Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss (Q3)
- | | | |
|-----------------------------|--------|--------|
| bis 4 m ³ /h - | 24,00 | €/Jahr |
| bis 10 m ³ /h - | 57,60 | €/Jahr |
| bis 16 m ³ /h - | 96,00 | €/Jahr |
| über 16 m ³ /h - | 384,00 | €/Jahr |

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Sie beträgt 1,02 € pro m³ entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden bzw. defekt ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt, oder
 4. Wasser unter Umgehung oder Beeinflussung des Wasserzählers entnommen wird. Bei unberechtigter Wasserentnahme werden mindestens 100 m³ berechnet.

§11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

§ 12 Gebühren für vorübergehenden Anschluss

- (1) Bei Standrohrausgaben gemäß § 17 der Wasserabgabesatzung werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Nutzungsgebühren für Inanspruchnahme eines Standrohrzählers pro angefangenem Tag 15,00 €
 - b) Für die Ausgabe eines Standrohrs, wird bis zur Rückgabe eine Kaution einbehalten.
 - c) Die Wassergebühr bemisst sich nach § 10 Abs. 1 der Satzung.
 - d) Bearbeitungsgebühr pro Ausleihung: 50,- €.
- (2) Bei einem Bauwasseranschluss ohne Messeinrichtung werden folgende Pauschalen verrechnet:
- a) Bei Abgabe von Wasser für Bauzwecke, wird eine Verbrauchsmenge von 40 m³ pro angefangesen Kalenderjahr berechnet
 - b) Die Herstellung des Bauwasseranschlusses wird nach Aufwand und Arbeitszeit dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

§ 13 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergemeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art 8 Abs. 8 i.V.m. Art 5 Abs. 7 KAG)

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld ist zum 30.06 eines jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.
Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 15 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 16 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen, Änderungen der Eigentumsverhältnisse und Adressänderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Die Beitrags- und Gebührensatzungssatzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.12.2007 mit allen Änderungssatzungen außer Kraft.

Eurasburg, den 15.05.2024
Gez.
Erwin Osterhuber
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Adelburggruppe; Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Adelburggruppe

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Adelburggruppe

(Kostensatzung)

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Adelburggruppe erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG), Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Adelburggruppe erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Landmannsdorf, 15.05.2024

Gez.

Erwin Osterhuber

Verbandsvorsitzender

Anlage zu §2 Satz 1 der Kostensatzung

Tarifgruppe	Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen:	
		Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1) wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde/vom Zweckverband selbst hergestellt sind	1) 0,75 € je angefangene Seite bis zu der, für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €

Tarifgruppe	Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr
		2) wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. vom Zweckverband selbst hergestellt sind	2) 5 € im Einzelfall. Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen	5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	004	Fristverlängerungen:	
		1) Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2) Fristverlängerung in anderen Fällen	1) 10–25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 2) 5 bis 60 €
	005	Zweitschriften	
		Erteilung einer Zweitschrift	10–50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 5 €.
	006	Niederschriften:	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
02		Hauptverwaltung	
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1) Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 2) Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3) Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG 4) Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 4.1) bei Geldansprüchen	1) 12,50 bis 150 € 2) 50 bis 2.500 € 3) Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung 4.1) 50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO

Tarifgruppe	Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr
		4.2) sonst	1977, mindestens 10 € 4.2) 12,50 bis 200 €
03		Finanzverwaltung	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
	032	Portogebühren für Mahnschreiben	Nach den aktuellen Portogebühren der Deutschen Post AG
8	81	Wasserversorgung	
	810	Wasserabsperrung nach § 23 Abs. 2 WAS 1) Anordnung der Wasserabsperrung mit Fristsetzung 2) Absperrschieber aufgrund Wasserabsperrung schließen (Öffnung ist kostenfrei)	1) 50 € 2) 100 €
	811	Genehmigung der Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke nach § 17 WAS	10 bis 150 €
	812	Beschränkung der Benutzungspflicht auf Antrag nach § 7 WAS	10 bis 1.250 €
	813	Zulassung und Überprüfung der Anlagen des Grundstückseigentümers nach § 11 WAS	10 bis 300 €
	814	Zulassung von Ausnahmen nach § 11 Abs. 6 WAS	10 bis 300 €
	815	Anordnung für den Einzelfall nach § 25 WAS	10 bis 300 €
	816	Abschaltung oder Auslesung des Funkmoduls eines digitalen Wasserzählers auf Antrag	30 bis 300 €
	817	Anordnung der Mängelbeseitigung nach § 12 Abs. 1 WAS	30 bis 300 €
	818	Wiederholte Aufforderung zur Zutrittsgewährung wegen Zählerwechsel	30 bis 300 €
	819	Leitungsauskünfte	25 bis 300 €
	820	Löschwasserauskünfte	25 bis 300 €
	821	Standrohrausgaben: 1) Nutzungsgebühren für Inanspruchnahme eines Standrohrzählers pro angefangenen Werktag 2) Bearbeitungsgebühr pro Ausleihung 3) Wassergebühr für Standrohrnutzung 4) Kautions für ein Standrohr 5) Kautions für einen Oberflurzähler	1) 15 € 2) 50 € 3) bemisst sich nach § 10 Abs. 1 der BGS/WAS. 4) 300 bis 1000 € 5) 150 bis 500 €
	822	Bauwasser 1) Wasserverbrauch für Bauwasseranschluss ohne Messeinrichtung 2) Auslaufventil mit Rückflussverhinderer einmalig 3) Herstellung des Bauwasseranschlusses	1) Pauschalverbrauch 40 m³ / Kalenderjahr 2) 120 € 3) Nach Aufwand und Arbeitszeit. Materialpreise bemessen sich nach den unverbindlichen Preisempfehlungen des Großhandels.

Erläuterungen:

Leitungs- bzw. Spartenauskünfte Tarif-Nr. 822 Nr. 4

Das hier abgedruckte Muster eines kommunalen Kostenverzeichnisses sieht sowohl für den Bereich der Wasserversorgung die Festsetzung einer Verwaltungsgebühr für die Erteilung sog. Leitungsauskünfte (auch Sparten- oder Planauskünfte genannt) vor. Um Beschädigungen des Leitungsnetzes im Zuge der Durchführung von Tiefbauarbeiten durch einen Privaten zu vermeiden, geben die öffentlichen Einrichtungsträger der Wasserversorgung Auskunft über die Lage der Abwasser- und Wasserleitungen. Art und Weise der Auskunftserteilung variieren dabei. In allen Fällen erfordert es aber einen besonderen Verwaltungsaufwand, die gewünschten Pläne zu erstellen und an den Auskunftbegehrenden zu übermitteln.

Es entspricht daher dem Verursacherprinzip, den durch die Bautätigkeiten Einzelner hervorgerufenen Verwaltungsaufwand diesen auch verursachergerecht in Form einer Verwaltungsgebühr direkt aufzuerlegen und die Solidargemeinschaft aller Wassergebührenpflichtigen um diese finanzielle Belastung in Form von Personal- und Sachaufwand zu erleichtern.

In der Rechtsprechung und der bisher hierzu ergangenen Fachliteratur werden hinsichtlich der Zulässigkeit der Erhebung einer Verwaltungsgebühr für sog. Leitungsauskünfte unterschiedliche Meinungen vertreten. Zentraler Streitpunkt ist dabei, ob es sich bei der Erteilung von Leitungsauskünften überhaupt um eine **Amtshandlung** einer Behörde handelt.

Das Bayerische Kostengesetz (BayKG) sieht in Art. 20 Abs. 1 die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen von Gemeinden und u. a. auch Zweckverbänden vor. Eine Amtshandlung stellt dabei **jede selbständige, einzelfallbezogene Tätigkeit einer Behörde in Ausübung hoheitlicher Gewalt** dar (vgl. Art. 1 Abs. 1 Satz 1 BayKG).

Teilweise wird in der außerbayerischen Rechtsprechung und Literatur die Auffassung vertreten, die Einrichtungsträger handelten bei Erteilung von Leitungsauskünften auf privatrechtlicher Ebene bzw. zur Erfüllung zivilrechtlicher Pflichten und damit nicht in Ausübung hoheitlicher Gewalt.

Schließlich sei der auskunftbegehrende Tiefbauunternehmer „zivilrechtlich [...] verpflichtet [...], sich nach der Existenz und dem Verlauf unterirdisch verlegter Versorgungsleitungen im Bereich öffentlicher Straßenflächen zu erkundigen (vgl. beispielsweise BGH, Urteil vom 20. Dezember 2005 – VI ZR 33/05 – NJW-RR 2006, 674 – 676 mit umfangreichen Nachweisen).“ Auf der anderen Seite sei der öffentliche Einrichtungsträger „unter dem Gesichtspunkt des Mitverschuldens i. S. d. § 254 BGB und der Pflicht zur Schadensminderung“ dazu verpflichtet, die ihm verfügbaren Erkenntnisse über die Lage der Leitungen mitzuteilen. Dabei begegnen sich in der Regel der auskunftbegehrende Tiefbauunternehmer und der öffentliche Einrichtungsträger sehr wohl in einem Über- und Unterordnungsverhältnis. Letzterer wird bei der Auskunftserteilung weder im fiskalischen noch im rein wirtschaftlichen Bereich tätig. Vielmehr obliegt es ihm als öffentliche Aufgabe, eine ordnungsgemäß Wasserver- und/oder Abwasserentsorgung sicherzustellen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist er auch dazu verpflichtet, möglichen Schadenseinwirkungen durch Tiefbauunternehmen bestmöglich vorzubeugen. Folglich wird er bei der Erteilung von Leitungsauskünften in Ausübung hoheitlicher Gewalt tätig. Die Erteilung von Leitungsauskünften stellt damit eine Amtshandlung im Sinne des Bayerischen Kostengesetzes dar.

In den Worten des VG Ansbach:

„Auch wenn der Beklagte durch die Auskunftserteilung die für ihn nachteilige Anwendung des § 254 BGB für die Zukunft ausschließen wollte, hat er primär zum Schutz der Leitungen vor Beschädigungen und damit in Wahrnehmung seiner öffentlichen Aufgabe der Trinkwasserversorgung gehandelt.“

Schließlich lässt sich auch mit Blick auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 BayKG, nach dem für Auskünfte einfacher Art keine Kosten erhoben werden können, auf das Vorliegen einer Amtshandlung bei der Erteilung von Leitungsauskünften schließen. Das VG Ansbach begründet dies wie folgt:

„Die ausdrückliche Regelung der sachlichen Kostenfreiheit von Auskünften einfacher Art macht aber nur dann Sinn, wenn Auskünfte Amtshandlungen und damit grundsätzlich kostenpflichtig sind. Auskünfte sind typische Amtshandlungen.“

Löschwasserauskünfte Tarif-Nr. 822 Nr. 2 und Nr. 3

Auskünfte stellen klassische Amtshandlungen mit einer Kostenpflicht nach dem Bayerischen Kostengesetz dar. Dies bestätigt ein Blick in Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 BayKG. Nach diesem sind „Auskünfte einfacher Art“ kostenfrei. Im Umkehrschluss dazu muss es sich bei Auskünften um Amtshandlungen handeln, da ansonsten von vornherein keine Regelung zur Kostenfreiheit erforderlich wäre.

Es kann also für umfangreiche oder schwierige Auskünfte allgemeiner Art eine Verwaltungsgebühr festgesetzt werden.

Benötigt ein Bauherr nunmehr im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens einen Nachweis einer ausreichenden Bereitstellung von Trinkwasser zu Löschzwecken auf seinem Grundstück, so wendet er sich selbstverständlich an

die öffentliche Einrichtung der Wasserversorgung und bittet diese um entsprechende Auskunft bzw. Erstellung eines entsprechenden Nachweises. Hierfür müssen ggf. kostenaufwendige Messprotokolle etc. und natürlich auch der Nachweis selbst unter Einsatz von Personal und Technik erstellt werden. Dabei handelt es sich sicherlich nicht um eine Auskunft „einfacher Art“. Es entspricht dem Verursacherprinzip, diese Kosten nicht der Solidargemeinschaft aller Wassergebührenzahler, sondern dem nachweispflichtigen Bauherrn aufzuerlegen.

Bekanntmachung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Adelburggruppe; Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Adelburggruppe (Wasserabgabesatzung - WAS -) vom 15.05.2024

**Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Adelburggruppe
(Wasserabgabesatzung - WAS -) vom 15.05.2024**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Wasserabgabesatzung:

§ 1-Öffentliche Einrichtung

(1) Der Zweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet

a) **aus dem Landkreis Aichach-Friedberg**

die Gemeinde Adelzhausen mit den Ortsteilen

- | | |
|--------------------|------------------|
| 1) Adelzhausen | 7) Holzschuster |
| 2) Brandbauer | 8) Irschenhofen |
| 3) Brandfischer | 9) Landmannsdorf |
| 4) Burgadelzhausen | 10) Michelau |
| 5) Haunsried | 11) Tremmel |
| 6) Heretshausen | 12) Weinsbach |

der Stadt Aichach mit den Ortsteilen

- | | |
|--------------|-------------|
| 1) Unterneul | 2) Neumühle |
|--------------|-------------|

die Gemeinde Dasing mit den Ortsteilen

- | | |
|----------------|-------------------|
| 1) Bitzenhofen | 7) St. Franziskus |
| 2) Heimat | 8) Taiting |
| 3) Laimering | 9) Tattenhausen |
| 4) Malzhausen | 10) Wessizell |
| 5) Neulwirth | 11) Zieglbach |
| 6) Rieden | |

die Gemeinde Eurasburg mit den Ortsteilen

- | | |
|---------------|-------------------|
| 1) Eurasburg | 7) Hergertswiesen |
| 2) Brand | 8) Hinterholz |
| 3) Brugger | 9) Kalteneck |
| 4) Freienried | 10) Pfandlaich |
| 5) Ganswies | 11) Rehrosbach |
| 6) Habermühle | |

die Stadt Friedberg mit den Ortsteilen

- | | |
|---------------|---------------|
| 1) Bachern | 6) Rinnenthal |
| 2) Bestihof | 7) Rohrbach |
| 3) Griesmühle | 8) Wittenberg |
| 4) Harthausen | 9) Gagers |
| 5) Paar | |

die Gemeinde Merching mit dem Ortsteil

- | |
|-------------|
| 1) Hochdorf |
|-------------|

des Marktes Mering mit dem Ortsteil

- | |
|--------------|
| 1) Baierberg |
|--------------|

die Gemeinde Ried mit den Ortsteilen

- | | |
|-----------------|-----------------|
| 1) Asbach | 7) Holzburg |
| 2) Baindlkirch | 8) Neuried |
| 3) Burgstall | 9) Rettenbach |
| 4) Eismannsberg | 10) Riedhof |
| 5) Glon | 11) Sirchenried |
| 6) Hörmannsberg | 12) Zillenberg |

die Gemeinde Sielenbach mit den Ortsteilen

- | | |
|---------------|----------------|
| 1) Sielenbach | 3) Schafhausen |
| 2) Morabach | 4) Tödtengen |

der Gemeinde Steindorf mit den Ortsteilen

- | | |
|--------------|------------------|
| 1) Steindorf | 2) Hofhegnenberg |
|--------------|------------------|

b) **aus dem Landkreis Dachau**

die Gemeinde Odelzhausen mit den Ortsteilen

- | | |
|----------------|----------------|
| 1) Gaggers | 5) Roßbach |
| 2) Hadersried | 6) Sittenbach |
| 3) Höfa | 7) Sixtnitgern |
| 4) Miegersbach | 8) St. Johann |

die Gemeinde Pfaffenhofen/Glönne mit den Ortsteilen

- | | |
|------------------------|----------------|
| 1) Pfaffenhofen/Glönne | 7) Oberumbach |
| 2) Bayerzell | 8) Stockach |
| 3) Ebersried | 9) Unterumbach |
| 4) Egenburg | 10) Wagenhofen |
| 5) Kaltenbach | 11) Weitenried |
| 6) Miesberg | |

c) **aus dem Landkreis Fürstenfeldbruck**

die Gemeinde Egenhofen mit dem Ortsteil

- | |
|------------|
| 1) Weyhern |
|------------|

die Gemeinde Hattenhofen mit den Ortsteilen

- | | |
|----------------|-----------------|
| 1) Hattenhofen | 3) Loitershofen |
| 2) Haspelmoor | 4) Ostermoos |

die Gemeinde Mittelstetten mit den Ortsteilen

- | | |
|------------------|---------------|
| 1) Mittelstetten | 4) Oberdorf |
| 2) Hanshofen | 5) Tegernbach |
| 3) Längenmoos | 6) Vogach |

(2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Zweckverband.

(3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 2-Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt.

Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglichen Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3-Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse) sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung (Abzweigstelle) und enden mit dem Ausgangsventil.

Ausgangsventil ist die erste Armatur hinter dem Wasserzähler.

Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse) sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z.B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.

Anschlussvorrichtung ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassende Anbohrschielle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Armatur auf dem Grundstück mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsleitung einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

Übergabestelle ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter dem Ausgangsventil im Grundstück/Gebäude. Wasserzähler sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.

Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen) sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle, als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4-Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband. Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigte Versorgungsleitungen dar.

(3) Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Zweckverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. Der Zweckverband kann das Benutzungsrecht ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5-Anschluss- oder Benutzungzwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungzwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung und zur Toilettenspülung verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6-Befreiung vom Anschluss- und Benutzungzwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7-Beschränkung der Benutzungspflicht

(1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszeitpunkt oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.

Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszeitpunkt oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiter betrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstige Stellen (z.B. Spülkasten) erforderlich.

§ 8-Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9-Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss wird vom Zweckverband hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- (2) Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Zweckverband verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Einrichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Der Zweckverband kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.

§ 10-Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (3) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.
- (4) Bei der Hausinstallation dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind, oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind, und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeföhrten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

§ 11-Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1). Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

1. eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan
2. der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
3. Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
4. im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den beim Zweckverband aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

- (2) Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt der Zweckverband nicht zu, setzt er dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

- (3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des Zweckverbandes oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden, andernfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Zweckverband oder seine Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

§ 12-Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13-Abnehmerpflichten, Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen, zum Wechseln der Wasserzähler, zum Erstellen von Grundstücksflächen- und Geschossflächenmaßen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Zweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Zweckverband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14-Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des Zweckverbandes die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswege und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15-Art und Umfang der Versorgung

(1) Der Zweckverband stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Regeln der Technik.

(2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Zweckverband wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) Der Zweckverband stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Zweckverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, bestehenden oder drohenden Wassermangel oder sonstige technische oder

wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Zweckverband kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der Zweckverband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Zweckverband Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Zweckverbandes; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Zweckverband nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16-Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Zweckverband zu treffen.

(2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des Zweckverbandes, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) Bei Feuergefahr hat der Zweckverband das Recht, Versorgungseinrichtungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17-Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke –Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig beim Zweckverband zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Zweckverband; er legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt der Zweckverband auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 18-Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Zweckverband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist.
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist.
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes verursacht worden ist.
4. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet der Zweckverband für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,34 EUR.

(5) Schäden sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 19-Wasserzähler

(1) Der Wasserzähler ist Eigentum des Zweckverbandes. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Zweckverbandes; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat der Zweckverband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

- (2) Der Zweckverband ist verpflichtet auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Zweckverband kann die Verlegung davon Abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie Frost zu schützen.
- (4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20-Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21-Nachprüfung der Wasserzähler

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Der Zweckverband braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22-Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem Zweckverband zu melden.
- (3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er beim Zweckverband Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23-Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkung auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zu widerhandlungen, insbesondere bei Nichte rfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zu widerhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24-Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2500,- € belegt werden, wer vorsätzlich
1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zu widerhandelt,
 2. eine der in § 9 Abs. 4 § 11 Abs. 1 § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
 3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit den Installationsarbeiten beginnt,
 4. gegen die vom Zweckverband nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchs einschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeit entlasten bleiben unberührt.

§ 25-Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26-Inkrafttreten

- (1) Die Wasserabgabesatzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 3. September 1997 mit allen Änderungssatzungen außer Kraft.

Eurasburg, den 15.05.2024

Gez.
Erwin Osterhuber
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Adelburggruppe; Verbandssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Adelburggruppe

Verbandssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Adelburggruppe

Die Gemeinden schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Adelburggruppe“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in 86559 Adelzhausen-Landmannsdorf, Lantmarstraße 30.
- (3) Die Aufgabe des Zweckverbandes (§ 4) wird durch den Betrieb eines Unternehmens, das nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt wird, erfüllt.
- (4) Das Stammkapital beträgt 2.556.459,40 €.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind:

a) aus dem Landkreis Aichach-Friedberg

die Gemeinde Adelzhausen mit den Ortsteilen

- | | |
|--------------------|------------------|
| 1) Adelzhausen | 7) Holzschuster |
| 2) Brandbauer | 8) Irschenhofen |
| 3) Brandfischer | 9) Landmannsdorf |
| 4) Burgadelzhausen | 10) Michelau |
| 5) Haunsried | 11) Tremmel |
| 6) Heretshausen | 12) Weinsbach |

die Stadt Aichach mit den Ortsteilen

- | | |
|--------------|-------------|
| 1) Unterneul | 2) Neumühle |
|--------------|-------------|

die Gemeinde Dasing mit den Ortsteilen

- | | |
|----------------|-------------------|
| 1) Bitzenhofen | 7) St. Franziskus |
| 2) Heimat | 8) Taiting |
| 3) Laimering | 9) Tattenhausen |
| 4) Malzhausen | 10) Wessiszell |
| 5) Neulwirth | 11) Ziegelbach |
| 6) Rieden | |

die Gemeinde Eurasburg mit den Ortsteilen

- | | |
|---------------|-------------------|
| 1) Eurasburg | 7) Hergertswiesen |
| 2) Brand | 8) Hinterholz |
| 3) Brugger | 9) Kalteneck |
| 4) Freienried | 10) Pfandlaich |
| 5) Ganswies | 11) Rehrosbach |
| 6) Habermühle | |

die Stadt Friedberg mit den Ortsteilen

- | | |
|---------------|---------------|
| 1) Bachern | 6) Rinnenthal |
| 2) Bestihof | 7) Rohrbach |
| 3) Griesmühle | 8) Wittenberg |
| 4) Harthausen | 9) Gagers |
| 5) Paar | |

die Gemeinde Merching mit dem Ortsteil

- 1) Hochdorf

des Marktes Mering mit dem Ortsteil

- 2) Baierberg

die Gemeinde Ried mit den Ortsteilen

- | | |
|-----------------|-----------------|
| 1) Asbach | 7) Holzburg |
| 2) Baindlkirch | 8) Neuried |
| 3) Burgstall | 9) Rettenbach |
| 4) Eismannsberg | 10) Riedhof |
| 5) Glon | 11) Sirchenried |
| 6) Hörmannsberg | 12) Zillenberg |

die Gemeinde Sielenbach mit den Ortsteilen

- | | |
|---------------|----------------|
| 1) Sielenbach | 3) Schafhausen |
| 2) Morabach | 4) Tödtenried |

der Gemeinde Steindorf mit den Ortsteilen

- 1) Steindorf
- 2) Hofhegnenberg

b) aus dem Landkreis Dachau

die Gemeinde Odelzhausen mit den Ortsteilen

- | | |
|----------------|---------------|
| 1) Gaggers | 5) Roßbach |
| 2) Hadersried | 6) Sittenbach |
| 3) Höfa | 7) Sixtnigern |
| 4) Miegersbach | 8) St. Johann |

die Gemeinde Pfaffenhofen/Glönne mit den Ortsteilen

- | | |
|------------------------|----------------|
| 1) Pfaffenhofen/Glönne | 7) Oberumbach |
| 2) Bayerzell | 8) Stockach |
| 3) Ebersried | 9) Unterumbach |
| 4) Egenburg | 10) Wagenhofen |
| 5) Kaltenbach | 11) Weitenried |
| 6) Miesberg | |

c) aus dem Landkreis Fürstenfeldbruck

die Gemeinde Egenhofen mit dem Ortsteil

- 2) Weyhern

Die Gemeinde Hattenhofen mit den Ortsteilen

- | | |
|----------------|-----------------|
| 1) Hattenhofen | 3) Loitershofen |
| 2) Haspelmoor | 4) Ostermoos |

die Gemeinde Mittelstetten mit den Ortsteilen

- | | |
|------------------|---------------|
| 1) Mittelstetten | 4) Oberdorf |
| 2) Hanshofen | 5) Tegernbach |
| 3) Längenmoos | 6) Vogach |

(2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst die in § 2 Abs. 1 aufgeführten Gebietsteile seiner Verbandsmitglieder.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbands und seiner Mitglieder

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfalle zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen rechtlichen DIN-Vorschriften entsprechen muss. Dies umfasst auch die Bereitstellung für Löschwasser für den Grundschatz soweit dies technisch möglich und hygienisch vertretbar ist.
- (2) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse, gehen auf den Zweckverband über.
- (3) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (4) Nach Maßgabe seine vorhandenen Kapazitäten kann der Zweckverband auch an Dritte (Wassergäste: Gemeinden, Zweckverbände) für Bereiche, die nicht zum Versorgungsgebiet des Zweckverbandes (§ 3) gehören, mit Trinkwasser versorgen, soweit dadurch die vorrangigen Interessen der Verbandsmitglieder nicht beeinträchtigt werden. Hierzu sind Wasserlieferungsverträge abzuschließen
- (5) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts. Etwaige Überschüsse aus Nebengeschäften (Wasserlieferung an Dritte, Bau und Installationen von Anschlüssen, etc.) sind zur Finanzierung der Aufgaben nach Absatz 1 zu verwenden.
- (6) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband die unentgeltliche Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume, soweit dies für die übertragene Aufgabe erforderlich ist.
- (7) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben die Benutzung ihrer Akten, Pläne sowie sonstige Unterlagen und Daten
- (8) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsausschuss
3. der Verbandsvorsitzende

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet den ersten Bürgermeister und für jedes Versorgungsgebiet zusätzlich einen weiteren Verbandsrat ab 10.000 cbm bis 70.000 cbm m³ und je weitere angefangene 70.000 cbm Wasserverbrauch. Es ist der Wasserverbrauch im Kalenderjahr vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit heranzuziehen. Hierbei gilt jede am 01.01.1971 bestandene selbständige Gemeinde als Versorgungsgebiet. Die für ein Versorgungsgebiet entsandten Verbandsräte sollen ihren Wohnsitz im jeweiligen Versorgungsgebiet haben.
- (3) Die Berechnung der Zahl der Verbandsräte wird alle 6 Jahre vorgenommen. Innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Amtszeit ist die neue Verbandsversammlung zu konstituieren.
- (4) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertreter ausüben. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden – ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde – schriftlich zu benennen. Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Vertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigen Gründen widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die zuständige Aufsichtsbehörde beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der zuständigen Aufsichtsbehörde und der Geschäftsleiter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist oder die Versammlung mit Stimmenmehrheit mit einer Beschlussfassung einverstanden ist oder sämtliche Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
- (4) Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehrere Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift über öffentliche sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern/den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 3. die Beschlussfassung der jährlichen Haushaltssatzung mit Wirtschafts- und Finanzplan, die Nachtragshaushaltssatzung und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
 4. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
 5. die Feststellungen des Jahresabschlusses und die Entlastung;
 6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
 8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung;
 10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
 11. Bestellung eines Geschäftsleiters.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsausschuss nach § 14 zuständig ist. Die Verbandsversammlung kann unbeschadet des Abs. 1 diese Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 11 Rechtstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Entschädigungen der Verbandsräte sind in einer entsprechenden Satzung zu regeln.

§ 12 Zusammensetzung des Verbandsausschusses

1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, dem Stellvertreter des

Verbandsvorsitzenden und elf weiteren Mitgliedern.

(2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 7 bis 9. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind gem. Art. 52 BayGO in der Regel öffentlich.

§ 14 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss kann jederzeit vom Vorsitzenden über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

(2) Der Verbandsausschuss ist als vorberatender Ausschuss über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes tätig, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung vorbehalten sind.

(3) Der Verbandsausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Vorsitzende (§ 17) oder Geschäftsführer (§ 20) oder die Verbandsversammlung zuständig sind, insbesondere über 1. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 50.000,- € übersteigen;

2. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 (3) EBV), soweit sie den Betrag von 50.000,- € übersteigen;

3. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000,- € überschreitet;

4. Aufnahme von Darlehen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 50.000,- € beträgt;

5. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 50.000,- € beträgt;

6. Erlass, Niederschlagung, Stundung und Aussetzung der Vollziehung von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000,- € übersteigt;

7. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 50.000,- € beträgt;

8. Handlungen jeder Art mit Auswirkungen für den Zweckverband, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten, ab einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 50.000 €,

9. Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme

um mehr als 10 % oder insgesamt mehr als 50.000 € erhöhen.

(4) Der Verbandsausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss weiter über personelle Angelegenheiten (nach Art. 38 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 2 KommZG), soweit nicht der Vorsitzende (§17) dafür zuständig ist.

(5) Der Verbandsausschuss gibt den Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

§ 15 Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses

Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Entschädigungen sind in einer entsprechenden Satzung zu regeln.

§ 16 Wahl des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 17 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den

Zweckverband nach außen. Er führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und in seinen Ausschüssen.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Der Verbandsvorsitzende ist insbesondere zuständig für:

1. alle Angelegenheiten unterhalb der für den Verbandsausschuss in § 14 Abs. 3 festgelegten Schwellenwerte. Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung der Wertgrenzen der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

2. Angelegenheiten, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),

3. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO).
4. alle Personalangelegenheiten
 - 4.1 unterhalb der für den Verbandsausschuss in § 14 Abs. 4 festgelegten Entgeltgruppen. Dies sind insbesondere:
 - a) die Entscheidung über die Einstellung,
 - b) Höhergruppierung
 - c) Abordnung, Versetzung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen.
 - 4.2 Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVV.
 - 4.3 Der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften
 - 4.4 Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten
 - 4.5 Dienstaufsicht aller Bediensteten.
- (4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbands oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (6) Erklärungen, durch die der Verbandsvorsitzende verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 18 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 15 eine Aufwandsentschädigung, ebenso sein Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Beschluss fest.

§ 19 Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter. Sie kann ihm durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 17 Abs. 2 übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (2) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und deren Ausschüsse beratend teil.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 20 Verbandswirtschaft

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes finden die einschlägigen Vorschriften für § 5-22, 24 und 25 der Eigenbetriebsverordnung (EBV) Anwendung, mit der Maßgabe, dass an Stelle des Werkleiters der Verbandsvorsitzende an Stelle des Werkausschusses die Verbandsversammlung tritt; sowie die Bestimmung des §§ 25 EBV über die Abschlussprüfung keine Anwendung finden. Bestimmungen, die nach der EBV in der Betriebssatzung zu treffen sind, sind in der Verbandssatzung getroffen worden. Es wird die KommHV-Doppik angewendet.

§ 21 Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde, nach § 26 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 22 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- (2) Der durch Zuschüsse, Kredite, Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im vorletzten Jahr im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder abgenommenen Wassermengen.
- (3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im vorletzten Jahr im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder abgenommenen Wassermengen.

§ 23 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Wirtschaftsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:
 - a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll);
 - b) die Bemessungsgrundlage: der Wasserverbrauch im vorletzten Wirtschaftsjahr

- c) der Umlagesatz;
 - d) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:
- a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);
 - b) die Bemessungsgrundlage im vorletzten Jahr insgesamt abgenommene Wassermenge (Bemessungsgrundlage) und ferner für die Übergangszeit von 10 Jahren der
 - c) der Betriebskostenumlagebetrag, der auf je 100 cbm der im vorletzten Jahr abgenommenen Wassermenge trifft (Umlagesatz);
 - d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jeden dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis 1 v. H. für den Monat gefordert werden.
- (6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Wirtschaftsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.
- (7) Der Wasserverbrauch wird nach dem Fälligkeitsjahr vorhergehenden Jahr bemessen.

§ 24 Kassenverwaltung

Die Kassenverwaltung mit Stellvertretung werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen, noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 25 Jahresabschluss, Prüfung:

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres der Verbandsversammlung vor.
- (2) Der Jahresabschluss soll von der Verbandsversammlung oder von einem Rechnungsprüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird der Jahresabschluss von der Verbandsversammlung festgestellt. Sie beschließt über die Entlastung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 26 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg anordnen.

§ 27 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist das Landratsamt Aichach-Friedberg.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis, ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 28 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagen übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird 3 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 29 Inkrafttreten

- (1) Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 3. September 1997 mit allen Änderungssatzungen außer Kraft.

Eurasburg, den 15.05.2024

Gez.
Erwin Osterhuber
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Bezirks Schwaben; Sprechstage des Bezirks Schwaben zur kostenlosen Beratung über finanzielle Hilfen

Kostenlose Beratung über finanzielle Hilfen; Sprechstage des Bezirks Schwaben

Der Bezirk Schwaben bietet einmal im Monat eine kostenlose Beratung an zu Fragen

- der Hilfe zur ambulanten und stationären Pflege
- zur Teilhabe und Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung.
-

Im Landkreis Aichach-Friedberg finden im Monat Juli 2024 folgende Beratungstage statt:

- in Aichach im Pflegestützpunkt, Stadtplatz 28, am 17.07.2024 vormittags
- in Friedberg im Pflegestützpunkt, Ludwigstr. 39, am 22.07.2024 vormittags
- in Mering findet im Juli kein Sprechtag statt.

Eine Terminvereinbarung ist erwünscht unter Tel. 0821/3101-216 oder E-Mail beratungsstelle@bezirk-schwaben.de

gez. Eva Baumgartl
